

Infobrief Energiemanagement 01-2013

ISO 50001 und Spitzenausgleich: Welcher Betrachtungsraum ist gefordert

ISO 50001 Betrachtungsraum Spitzenausgleich:

Welcher Betrachtungsraum ist gefordert zur Beantragung des Spitzenausgleichs

In letzter Zeit wurden die Voraussetzungen für Entlastungsmöglichkeiten der energieintensiven Industrie neu gefasst. Auf der einen Seite gelten seit Anfang 2013 für die Entlastung der energieintensiven Industrie von der Energie- und Stromsteuer im Wege des so genannten „Spitzenausgleiches“ zum Teil neue Voraussetzungen (vgl. [GALLEHR+PARTNER Infobrief Energiemanagement 02-2012](#)). Auf der anderen Seite wurden Anfang 2012 die Voraussetzungen für die sogenannte besondere Ausgleichsregelung im EEG überarbeitet: Danach können energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes eine Reduktion und gegebenenfalls vollständige Vermeidung der EEG-Umlage erhalten (vgl. [GALLEHR+PARTNER Infobrief Energiemanagement 01-2012](#)).

Der Teufel liegt bekanntlich im Detail. Ein relevantes Detail soll in diesem GALLEHR+PARTNER Infobrief 2013-01 diskutiert werden:

Welche Systemgrenze müssen die Testate nach ISO 50001 erfassen bzw. welchen Betrachtungsraum müssen diese umfassen, damit sie den Anforderungen des Gesetzgebers für die erfolgreiche Beantragung des Spitzenausgleichs bzw. der besonderen Ausgleichsregelung nach Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) gerecht werden?

Auch wenn die Systemgrenze nach ISO50001 einige Freiheiten bei der Wahl lässt (z.B. im Bereich Transport und Logistik) wird es schwerlich möglich sein, behördlich geforderte Verantwortungsbereiche unbeachtet zu lassen.

Erste Fehlschläge sind bei Industrieunternehmen in jüngster Zeit bei der Beantragung der besonderen Ausgleichsregelung zu verzeichnen. Einige Unternehmen haben die Einführung des Energiemanagement-Systems nach ISO 50001 mit gültigem Zertifikat abgeschlossen und müssen jetzt von den Behörden feststellen lassen, dass

der umfassende Betrachtungsraum zu eng gewählt wurde. Die Erweiterung des Testats wird diesen Unternehmen in der Kürze der verbleibenden Zeit bis zur Auschlussfrist am 30.06.2013 für die Beantragung der BesAR nicht ausreichen. Für 2013 wird diese entsprechend nicht gewährt, was einen erheblichen wirtschaftlichen Verlust darstellt.

In einem Gastbeitrag des GALLEHR+PARTNER Netzwerkpartners Dr. Markus Ehrmann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht werden die Vorstellungen des Gesetzgebers und der zuständigen Behörden zu dem erforderlichen Betrachtungsraum diskutiert.



**Gastbeitrag von
Dr. Markus Ehrmann,**

**Köchling & Krahnfeld
Rechtsanwälte**

Begriff des „Unternehmens“ beim Spitzenausgleich und der BesAR

Da dem Spitzenausgleich und der besonderen Ausgleichsregelung zwei unterschiedliche Gesetze zu Grunde liegen, gelten für beide Entlastungsmöglichkeiten verschiedene Voraussetzungen. Zentral ist jedoch in beiden Fällen die Vorlage eines Testats über Einführung eines Energiemanagement- bzw. Umweltmanagement-systems. Dies kann ein Zertifikat nach ISO 50001 sein oder ein Zertifikat nach dem Umweltmanagement-system EMAS. Dabei ist fraglich ob dieses Zertifikat und damit auch die gesamte Beantragung für das Unternehmen insgesamt oder auch nur für einzelne Standorte vorliegen müssen.

Die Bedeutung der Frage wird klar, wenn man sich vor Augen führt, dass ein Unternehmen gegebenenfalls nicht insgesamt die Voraussetzungen für die Entlastungsregelungen erfüllt, aber einzelne Teile des Unternehmens. Dann ist relevant, ob ein solcher Unternehmensteil die rechtlichen Voraussetzungen für die Beantragung erfüllt und damit die Begünstigung erhalten kann.

Hier ergeben sich unterschiedliche Ansätze im Stromsteuer- und Energiesteuerrecht auf der einen Seite und dem EEG auf der anderen Seite.

I. Spitzenausgleich ab 2013

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entlastung im Energie- und Stromsteuerrecht im Rahmen des sogenannten „Spitzenausgleichs“ wurden zum 1. Januar 2013 neu gefasst. Danach wird eine Steuerentlastung für nachweislich versteuerten Strom gewährt, den ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes für betriebliche Zwecke entnommen hat. An neuen Voraussetzungen kam hinzu, dass das Unternehmen die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems und der gesamte Sektor des produzierenden Gewerbes ab 2015 die Einhaltung bestimmter Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung des Strom- bzw. Energieverbrauchs nachweisen muss (§ 10 Stromsteuergesetz, § 55 Energiesteuergesetz).

Der Nachweis für die Einführung eines Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems erfolgt durch ein Testat nach ISO 50001 oder EMAS. Nach dem Gesetzestext muss das „Unternehmen“ diesen Nachweis erbringen.

Eine weitere Begriffsbestimmung enthalten die speziellen Vorschriften über den Spitzenausgleich nicht. Jedoch gelten hier die allgemeinen Vorschriften, wonach ein Unternehmen im Stromsteuer- und Energiesteuerrecht die „kleinste rechtlich selbstständige Einheit“ darstellt (§ 2 Nr. 4 Stromsteuergesetz, der nach einem Verweis in § 55 Energiesteuergesetz auch im Rahmen des Energiesteuergesetzes gilt). „Rechtlich selbstständig“ bedeutet dabei, dass die Einheit rechtsfähig ist, also die Fähigkeit hat, im Rechtsverkehr mit bestimmten Rechten und Pflichten aufzutreten.

Als Unternehmen kommen daher insbesondere alle juristischen Personen, z.B. eine AG oder eine GmbH, aber auch Personengesellschaften, wie KG und oHG, in Betracht. Einzelne Standorte oder nur Teile eines solches Unternehmens können daher keinen eigenen Antrag auf Gewährung des Spitzenausgleiches stellen. Andererseits ist die „kleinste“ rechtliche ständige Einheit maßgeblich. Es kommt also auf die einzelne Gesellschaft und nicht auf den gesamten Konzern oder Muttergesellschaft an.

Eine Ausnahme gilt nur in den Jahren 2013 und 2014 bei der ersten Stufe der Einführung des Spitzenausgleiches:

Da die erforderlichen Energie- und Umweltmanagementsysteme nicht mit sofortiger Wirkung eingeführt werden können, sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass eine Steuerentlastung bereits gewährt werden kann, wenn ein Unternehmen nachweist, dass es „begonnen“ hat, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 Stromsteuergesetz, § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Energiesteuergesetz). Fraglich ist jedoch, wie dieser gesetzlich nicht weiter definierte Begriff des „Beginns“ auszulegen ist.

Reicht ein verbindlicher Beschluss der Geschäftsführung zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems aus oder müssen weitere Schritte eingeleitet werden? Diese Fragen sind noch unklar, Klärung soll eine Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums mit Vorgaben zur Nachweisführung über die Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen bringen. Nachdem diese eigentlich bereits für das Frühjahr 2013 erwartet worden ist, wird sie nun für den Juni 2013 angekündigt.

In der Zwischenzeit hat das Bundesfinanzministerium mit verschiedenen Erlassen versucht, die Regelung für die Hauptzollämter praktikabel zu machen. Nach einem Erlass vom 19. Februar 2013 kann der Nachweis mit einem Testat geführt werden, das nicht älter als zwölf Monate ist. In diesem Zusammenhang hat das Bundesfinanzministerium in einem etwas früheren Erlass vom 24. Januar 2013 als weitere Erleichterung festgehalten, dass diese Testate im Antragsjahr 2013 den Betrieb des antragstellenden Unternehmens noch nicht vollständig abdecken müssen. Testate für einen bzw. einzelne Standorte oder eine bzw. einzelne Abnahmestellen eines antragstellenden Unternehmens seien für die Nachweisführung ausreichend, wenn sie nicht nur einen unwesentlichen Anteil des gesamten Energieverbrauchs dieses Unternehmens abdecken.

Für die Klärung, was ein „nicht nur unwesentlicher Anteil“ darstellt, hat das Bundesfinanzministerium als Richtwert vorgegeben, dass ein Drittel des Gesamtenergieverbrauchs des antragstellenden Unternehmens durch diese Testate abgedeckt sein muss. Die Unternehmen haben schließlich in diesen Fällen den Anteil des von den Nachweisen abgedeckten Energieverbrauchs im Verhältnis zu ihrem Gesamtenergieverbrauch glaubhaft zu machen.

II. EEG Besondere Ausgleichregelung

Mit der besonderen Ausgleichsregelung können stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes die EEG-Umlage gestuft unter Berücksichtigung der Stromverbrauchs und der Stromintensität reduzieren (§§ 40 ff EEG 2012).

Voraussetzung dafür ist ein Mindeststromverbrauch von 1 GWh, eine Stromintensität von mindestens 14 % ausgedrückt als das Verhältnis der Strombezugskosten zur Bruttowertschöpfung und schließlich eine Zertifizierung, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet werden (vgl. [GALLEHR+PARTNER Infobrief Energiemanagement 04-12](#)).

Der Nachweis muss auch hier wiederum für ein „Unternehmen“ des produzierenden Gewerbes erfolgen. Der Begriff des „Unternehmens“ wird zunächst im EEG ebenso wie im Strom- und Energiesteuerrecht als „kleinste rechtlich selbstständige Einheit“ definiert (vgl. die Anfang 2012 neu in das Gesetz eingefügte Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 13 EEG 2012).

Bei der besonderen Ausgleichsregelung des EEG gilt jedoch die Besonderheit, dass der Antrag auf die besondere Ausgleichsregelung auch für „selbstständige Teile des Unternehmens“ gestellt werden können und das Testat entsprechend auch nur diesen „selbständigen Teil“ umfassen muss (§ 41 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012).

Die Bestimmung des Inhalts dieses Begriffs bereitete indes lange Schwierigkeiten. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hielt diesen Ausdruck des „selbstständigen Teils des Unternehmens“ (noch in § 41 Abs. 5 EEG 2009) als „semantisch leer“ und einen „Widerspruch in sich“ (Urteil vom 15. November 2012).

Etwas Klärung wurde durch die Novelle Anfang 2012 mittels einer Ergänzung im Gesetz geschaffen (§ 41 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 EEG 2012): Rechtliche Selbstständigkeit ist hierfür nicht erforderlich, denn dann würde es sich ja bereits um ein eigenständiges Unternehmen handeln. Ein selbstständiges Unternehmensteil liegt jedoch nur vor, wenn es sich um einen eigenen Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Teilbetrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt und der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbstständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte. Weiterhin sind für den selbstständigen Unternehmensteil eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und

Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen.

Diese Kriterien für die Feststellung eines „selbständigen Teils des Unternehmens“ sind von der zuständigen Behörde (vgl. das aktuelle [BAFA-Merkblatt vom 7. Mai 2013](#)) und von der Rechtsprechung weiter definiert worden. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hält in seinem jüngsten Urteil vom 14. März 2013 fest, dass der betreffende Unternehmensteil das Bild eines rechtlich selbstständigen Unternehmensteils nach außen vermitteln muss, etwa durch seinen Internetauftritt oder einen Prospekt. Eine konkrete Entscheidung, ob ein selbständiger Unternehmensteil vorliegt, stellt jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung dar, die eine Prüfung der vorliegenden Situation im Einzelnen erfordert.

III. Übertragung der EEG-Regelung auf Strom- und Energiesteuerrecht?

Im Zusammenhang mit dem Spitzenausgleich sind nicht die einzelnen Voraussetzungen für den „selbstständigen Teil eines Unternehmens“ im Sinne des EEG maßgeblich. Vielmehr ist die Frage entscheidend, ob diese Konstellation eines „selbstständigen Unternehmensteils“ der besonderen Ausgleichsregelung des EEG auf das Strom- und Energiesteuerrecht übertragbar ist.

Dafür gibt es zurzeit keine rechtlichen Ansatzpunkte. Das Strom- und Energiesteuerrecht wie auch das EEG definieren den Begriff des „Unternehmens“ als „kleinste rechtlich selbstständige Einheit“. Allein das EEG enthält jedoch eine gesetzliche Ausnahme dazu. Ausnahmen sind stets eng auszulegen, so dass sie nicht auf ein anderes Rechtsgebiet übertragbar sind. Zudem enthalten weder das Stromsteuer- noch das Energie-steuergesetz einen gesetzlichen Anknüpfungspunkt, um diese Ausnahme zu übertragen. Schließlich sind das Strom- und Energiesteuerrecht auf der einen Seite und das EEG auf der anderen Seite zwei selbstständige und voneinander unabhängige Rechtsgebiete, auch wenn sich in wirtschaftlicher Hinsicht Parallelen ergeben. Es gelten also in jedem Rechtsgebiet eigenständige Begriffsdefinitionen.

Da der Begriff des „selbstständigen Teils eines Unternehmens“ im Energie- und Stromsteuerrecht nicht existiert, ist er dort auch nicht anzuwenden.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis bleibt es also dabei, dass für die Beantragung des Spitzenausgleichs und damit auch für die erforderlichen Testate ein „Unternehmen“ als „kleinste rechtlich selbständige Einheit“, also etwa eine GmbH oder eine AG, betrachtet werden muss. Ein Antrag auf Gewährung des Spitzenausgleichs und damit auch das Testat für die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems muss sich also auf die gesamte AG bzw. GmbH und nicht nur auf einzelne Standorte beziehen.

Nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 24. Januar 2013 gilt allein für die Einführungsphase die Ausnahme, dass ein Testat von einem Standort ausreicht, wenn dieses nicht nur einen unwesentlichen Anteil des gesamten Energieverbrauchs dieses Unternehmens abdeckt, wobei der Richtwert von ein Drittel gilt. Hervorzuheben bleibt schließlich, dass diese Ausnahme bisher nur für das Antragsjahr 2013 gilt. Es ist nicht abzusehen, ob das Bundesfinanzministerium diese Ausnahme auch für das Jahr 2014 einführen wird.

Fazit

Um teure Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt GALLEHR+PARTNER als einen der ersten Schritte bei der Einführung eines ISO 50001 Systems eine belastbare Prüfung der geforderten Systemgrenzen.

Ein ISO 50001 Zertifikat kann nach der gültigen Norm erteilt werden, ohne, dass es eine belastbare Grundlage zur erfolgreichen Beantragung des Spitzenausgleichs für die Jahre 2013ff darstellt. Diese Prüfung hat individuell zu erfolgen und kann viel Geld sparen.

Gemeinsam mit unseren Netzwerkpartnern aus der Rechtsberatung und der Wirtschaftsprüfung bieten wir den Unternehmen des produzierenden Gewerbes diese Prüfung als eigenständiges Produkt an.

Wenn Sie dann weiterhin eine erfahrene Navigation und eine verlässliche Wegbegleitung gerade in strategischen Fragen und bei der Prozessbegleitung rund um die Einführung und wirtschaftliche Einschätzung zum Thema Energiemanagement in Ihrem Unternehmen wünschen, stehen wir wie immer gerne mit Rat und Tat bereit.

Bis zur Vollständigen Übernahme des Aufbaus und des Betriebs des Energiemanagementsystems -inkl. Zertifizierungsgarantie- stehen Ihnen die GALLEHR+PARTNER Experten zur Verfügung. Unser Expertenteam hat seine Expertise seit vielen Jahren bei mehr als 100 Anlagenbetreibern und Industriebetrieben auf den Gebieten Energiemanagement, Klimastrategien, Emissionshandel und Risikomanagement in der Energiewirtschaft und in verschiedensten Industriebranchen eingebracht.



GALLEHR Sustainable Risk Management: Der Lotse der Industrie in die klimafreundliche Zukunft

Weitere Informationen: Sebastian Gallehr

Telefon: +49 6039 / 9263686, Telefax: +49 6039 / 9263689
E-mail: sebastian.gallehr@gallehr.de, Internet: www.gallehr.de

Autor:

Rechtsanwalt Dr. Markus Ehrmann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Köchling & Krahnfeld Rechtsanwälte
ehrmann@kk-rae.de

Gallehr Sustainable Risk Management GmbH

Hauptstrasse 43, D-61184 Karben, HRB 80660, Amtsgericht FFM, St.Nr. 2023400391, FA Giessen
Geschäftsführer: Markus Kasten
GALLEHR+PARTNER® ist eine von Sebastian Gallehr eingetragene Wortmarke